



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Schlangenbad
Rheingauer Straße 23
65388 Schlangenbad

Unser Zeichen: I 16 – 33 g 02/01 – 9 – 14
Ihr Bericht vom: 18. Oktober 2017
Ihr Zeichen: 50/af
Ihre Ansprechpartnerin: Karin Sünner
Zimmernummer: 2.40
Telefon/ Fax: 06151 12 5748 / 12 4610
E-Mail: karin.suenner@rpda.hessen.de
Datum: 20. November 2017

Erste Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad hat die erste Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2017 am 4. Oktober 2017 beschlossen. Diese wurde mit Bericht vom 18. Oktober 2017, eingegangen am 20. Oktober 2017, zur Genehmigung vorgelegt. Ergänzende Unterlagen wurden mit E-Mail vom 7. November 2017 übersandt.

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich

- den Gesamtbetrag der in § 2 der ersten Nachtragssatzung der Gemeinde Schlangenbad für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Kredite in Höhe von

2.913.066 €

(i. W.: „Zwei Millionen neunhundertdreizehntausendsechshundsechzig Euro“),

der durch die erste Nachtragssatzung von ursprünglich 2.767.516 € um 145.550 € erhöht wurde, gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

2. den in § 4 der ersten Nachtragsatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

5.000.000 €

(i. W.: "Fünf Millionen Euro"),

der durch die erste Nachtragsatzung nicht geändert wurde, gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

II. Feststellungen zum Nachtragshaushaltsplan 2017

Im Hinblick auf den Konsolidierungsvertrag vom 13. Februar 2013 weicht das für das Haushaltsjahr 2017 geplante ordentliche Ergebnis durch den 1. Nachtrag zum Haushalt 2017 um 254,4 T€ positiv von dem vereinbarten Konsolidierungspfad ab. Das ordentliche Ergebnis wird durch den 1. Nachtrag noch einmal um +96,6 T€ gegenüber dem Haushalt 2017 verbessert, der Haushaltsausgleich wird nunmehr dargestellt.

Der mit der Konsolidierungsvereinbarung für das Jahr 2019 verbindlich vorgesehene Haushaltsausgleich wird nach dem zuletzt vorgelegten Schutzschirmbericht vom 31. August 2017 bereits für das Jahr 2016 prognostiziert.

Der Nachtrag wurde aufgrund einer Neufestsetzung der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beschlossen. Die bisherige Festsetzung in Höhe von 2.767,5 T€ wurde um 145,6 T€ auf 2.913,1 T€ erhöht.

Sonstige Änderungen genehmigungspflichtiger Teile der Haushaltssatzung erfolgten nicht.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2017 wurden aufgrund der aktuellen Bedarfssituation in der Kinderbetreuung, notwendiger Straßensanierungen und der Situation im Friedhofswesen zusätzliche Investitionsmaßnahmen in Ansatz gebracht.

Bei der von der Gemeinde veranschlagten Kreditaufnahme in der Größenordnung von 2.913,1 T€ sowie vorgesehenen planmäßigen Tilgungsleistungen in Höhe von 514,0 T€ ergibt sich planerisch eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 2.399,1 T€ (Haushalt 2017 = 2.253,5 T€).

Nach Ziffer 5 S. 1 der Leitlinie vom 6. Mai 2010 (StAnz. 21/29010 S. 1470) ist eine Nettoneuverschuldung bei defizitärer Haushaltslage grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen kommen nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht.

Im Haushaltsgenehmigungsverfahren 2017 (Ordentliches Ergebnis= -125,9 T€) hat die Gemeinde Schlangenbad ausführlich dargelegt, dass die vorgesehenen Investitionen allesamt auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen bzw. für die Entwicklung der Gemeinde erforderlich sind. Die beabsichtigte Nettoneuverschuldung im Haushaltsjahr 2017 wurde in der Größenordnung von 2.253,5 T€ genehmigt.

Durch den 1. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2017 wird nunmehr ein ordentliches Ergebnis in Höhe von +29,3 T€ abgebildet.

Die neuen Maßnahmen bezüglich der Neuschaffung von Betreuungsplätzen führen zu einer Folgeinvestition im Haushaltsjahr 2018. Da es sich um eine Neuschaffung von Betreuungsplätzen handelt, ist eine Förderquote von 90 % zu erwarten.

Die beabsichtigte Nettoneuverschuldung wird deshalb in der oben genannten Größenordnung genehmigt. Vor dem Hintergrund der obigen Maßnahmen sind auch für die Finanzplanungsjahre 2018 und 2019 Neuverschuldungen ausgewiesen.

Die Gesamtverbindlichkeiten im Kernhaushalt belaufen sich zum Ende des Haushaltsjahres voraussichtlich auf 17,2 Mio. € bzw. 2.717 € pro Einwohner und bewegen sich damit nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau.

III. Empfehlungen und Hinweise

Im Hinblick auf die Gesamtsituation der Gemeinde Schlangenbad gelten die mit Verfügung vom 27. April 2017 - Az. : - wie oben - gegebenen Empfehlungen und Hinweise uneingeschränkt auch für den Nachtragshaushaltsplan.

Diese Verfügung ist gemäß § 50 Absatz 3 HGO der Gemeindevertretung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Um weitere Veranlassungen gemäß § 98 Absatz 4 HGO i. V. m. § 97 Absatz 5 HGO wird gebeten.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124

65189 Wiesbaden

erhoben werden.

Lindscheid
Regierungspräsidentin